

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Klinkrade (Abwassersatzung)** **vom 22.12.1989**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 35 des Landeswassergesetzes wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Klinkrade vom 11.08.1998 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Klinkrade (Abwassersatzung) vom 22.12.1989 erlassen:

## **Artikel 1**

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

"Der Anschlußzwang für das Niederschlagswasser erstreckt sich auf Dachflächen von Wohngebäuden. Die übrigen bebauten Flächen unterliegen nur dem Anschlußzwang, wenn die Beseitigung des Niederschlagswassers dieser Flächen auf dem eigenen Grundstück nicht möglich ist."

## **Artikel 2**

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Anschlußverpflichtete, die Anlagen zur Sammlung von Niederschlagswasser betreiben, sind in Höhe der Anlagenkapazität vom Benutzungszwang für Niederschlagswasser befreit. Das Überlaufwasser dieser Anlagen unterliegt dem Anschluß- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser. Für die Herstellung und den Betrieb der Niederschlagswassersammelungsanlage gilt § 10 entsprechend. Niederschlagswassersammelungsanlagen dürfen nicht für befestigte Grundstücksauffahrten und sonstige befahrbare Grundstücksflächen errichtet werden."

## **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Klinkrade, den 12.08.1998



Gemeinde Klinkrade  
Der Bürgermeister

Bruhns